

Vereinssatzung **Freibad Lichtenau**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freibad Lichtenau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Freibad Lichtenau e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 33165 Lichtenau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Volksgesundung, der Jugendpflege und körperlichen Ertüchtigung sowie des Schwimmsportes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird erreicht durch den Betrieb und die Pflege des öffentlichen Freibades in Lichtenau.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Ermäßigungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lichtenau mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen werden. Sollen minderjährige Personen aufgenommen werden, ist bezüglich des Aufnahmeantrages die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in alle Organe des Vereines wählen lassen.
Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidung die Grundlagen der Vereinsarbeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Schriftführer - als dem geschäftsführenden Vorstand - und mindestens drei Beisitzern.
Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Abschluss eines Nutzungsvertrages bezüglich des Freibades Lichtenau mit der Stadt Lichtenau mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und Einhaltung sowie Umsetzung der darin enthaltenen vertraglichen Bestimmungen.
- 2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
- 3) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 5) einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegen
- 6) Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Im Übrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das zurückliegende Kalenderjahr; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - f) Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung des Nutzungsvertrages mit der Stadt Lichtenau über das Freibad Lichtenau;
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung, Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung auswärtigen Mitglieder erfolgt schriftlich – ansonsten durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Lichtenau, Rathaus, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau und durch Veröffentlichung in der Tagespresse.
- (2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung des Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen hierauf gerichteten schriftlich begründeten Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes stellen.

§ 14
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, es sei denn, dass 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Änderungen der Satzung sind in der Tagesordnung anzukündigen und erfordern eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand von den Mitgliedern gewählt worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.06.2003

verabschiedet und von den folgenden Gründungsmitgliedern, alle wohnhaft in

33165 Lichtenau, unterzeichnet:

Name	Vorname	Str./Hausnummer	Unterschrift
Müller	Manfred	Zur Heiligenrieke	
Piepenbrock	Reinhard	Thöne Weg 4	
Roeren-Wiemers	Karl-Reinhard	Lange Str. 14	
Sicken	Josef	PfarrerWeber-Str. 20	
Körner	Meinolf	Zur Lanfert 22	
Asche	Thomas	Dr.-Wolf-Str. 15	
Förster	Detlev	Dietrich-Bonhoeffer-Str. 9	
Rebbe	Josef	Neuer Weg 20	
Wittig	Dietmar	Dr.-Wolf-Str. 20	
Maurer-Boos	Harald	Vogelsberg 5	
Ernst	Monika	Bergring 33	

Bernhard Fecke, Versammlungs- und Wahlleiter